

Öffentliche Bekanntmachung

Waldumwandlungsverfahren gemäß § 9 LWaldG zur Erweiterung der Brutbiotope für Heidelerchen

Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Holcim Süddeutschland GmbH hat im Rahmen der Süderweiterung des Steinbruchs am Plettenberg mit Schreiben vom 28.01.2025 über die untere Forstbehörde beim Landratsamt Reutlingen einen Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 9 LWaldG für verschiedene ca. 3,4575 ha große Waldbereiche auf den Flurstücken Nr. 5078, 5079, 5110/1 und 5089, Gemarkung Hayingen gestellt.

Aufgrund der geplanten dauerhaften Waldinanspruchnahme von ca. 3,46 ha Waldfläche wird der Prüfwert für eine standortbezogene Vorprüfung gemäß Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG überschritten.

Das Vorhaben - Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald – bedarf einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Genehmigende Behörde ist das Regierungspräsidium Freiburg.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung durchgeführt. Die zuständige Behörde prüft gemäß Anlage 3 des UVPG unter Berücksichtigung der Kumulierung der Vorhaben, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die besondere

Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Inanspruchnahme von ca. 3,46 ha Wald ca. 3,24 ha Bodenschutzwald und ca. 1,96 ha Erholungswald der Stufe 2 betroffen sind. Die summarische Prüfung hat jedoch ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 3 zum UVPG nicht von derartigem Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Geplant ist eine flächige Beseitigung des Waldbestandes, um Magerrasenvegetation zu erreichen, mit einzelnen Ausnahmen für Büsche und Sträucher.

Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich überwiegend um 60-120-jährigen Fichtenreinbestand, die zwei kleineren Bereiche im Nordosten bestehen aus durchgewachsener, Nadelholz-dominierter Sukzession.

Das Gebiet der Stadt Hayingen weist darüber hinaus eine überdurchschnittliche Bewaldung von rd. 47,5 % auf.

Die Ziele des Vogelschutzgebietes „Täler der mittleren Flächenalb“, des FFH-Gebietes „Glatal, Großer Buchwald und Tautschbuch“ und des Biosphärengebietes Schwäbische Alb, in deren Geltungsbereich die Maßnahmenflächen liegen, werden durch die Maßnahmen gefördert.

Die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes können durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

Hinweise auf erhebliche Eingriffe in relevante Schutzgüter haben sich hinsichtlich des Grundwasserschutzes ergeben. Eine Befreiung vom Verbot der Waldumwandlung in Zone II WSG nach § 5 Nr. 22 der Rechtsverordnung ist beantragt und in Bearbeitung beim Landratsamt Reutlingen.

Um einen Beginn der Rodung vor Vorliegen der Befreiung zu vermeiden, ist in der Nebenbestimmung 2.1 der Waldumwandlungsgenehmigung eine aufschiebende Bedingung formuliert worden, nach der erst nach Vorliegen der o.g. Befreiung bei der Forstbehörde im Landratsamt Reutlingen mit der Umwandlung begonnen werden darf.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Freiburg den 25.08.2026

Regierungspräsidium Freiburg

Ab dem 01.10.2026 werden ortsübliche Bekanntmachungen des Regierungspräsidiums Freiburg nach § 41 Abs. 3, 4 LVwVfG soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorsehen nur noch unter <https://rpf.baden-wuerttemberg.de/service/bekanntmachungen/> veröffentlicht.